

Joseph Steinle hatte Schwarzbrot (den Laib zu 6 Kreuzern) verkauft, das um 26 Loth zu leicht war, während das halbroggene 2 Groschen-Brot (zu 18 Loth) um 6 Loth zu leicht war. Letzteres war auch bei dem zünftigen Weißbäcker Anton Lederle um 6½ Loth zu leicht befunden worden. Beide saßen deswegen schon seit 3 Tagen im Turm. Das Urteil des Rats lautete dahin, daß beide „mit angehängtem ihrem brod samt anhängender aufschrift (per formalia): betrüger der ganzen inwoh(er)schaft wegen zu leicht gebachene und zu theuer verkaufte brod“ am kommenden Samstag bei der Brotlaube durch 2 Städtediener von 9 bis 10 Uhr vorgestellt werden, bis dahin im Turm verbleiben und sodann zur wohlverdienten Strafe auf ein Vierteljahr von ihren Badstuben suspendiert sein sollten. Michael Blattmann, Johann Georg Wehrle und Joseph Oswald, die sich weniger schwer vergangen hatten, kamen glimpflicher weg; sie erhielten je 8 fl. Strafe, die sie bis Samstag bezahlen mußten. Sogar der Zunftmeister Anton Schill war angeklagt. Er hatte das schwarze 6 Kreuzer-Brot, obwohl es um 11 Loth zu leicht war, um 8 Kreuzer verkauft und deshalb dieselbe Strafe verdient wie Steinle und Lederle. Aus besonderer Gnade wurden ihm nur Charakter und Amt als Zunftmeister sowie auf ein Vierteljahr die Badstube entzogen. Auf den Einwand der Bäckermeisterschaft, daß das Mehl zur Zeit nicht recht auszumahlen sei, wodurch sich ein Schaden ergebe, wurde erkannt, daß die Brotchauer, solange wegen der „wasserflemme“ die Beschau oder Mühlenprobe nicht stattfinden könne, zwar eine gewisse Nachsicht am Gewicht üben dürften. Wer aber dawiderhandle und als Freyler erfunden würde, sollte unter Vorbehalt schwerster Strafe wenigstens auf ein Vierteljahr das Gewerbe verlieren.

Dieses Urteil, das sich wie ein Lauffeuer verbreitete, traf die gesamte Bäckermeisterschaft aufs schwerste. Sie tat sofort Schritte, mit dem Erfolg, daß schon am Freitag wieder ein Extrarat abgehalten wurde. Interessant ist nun für uns, daß es der Bäckermeisterschaft nur um die Unterlassung der schimpflichen Vorstellung zu tun war. Daß dieselbe nicht auf dem Pranger oder Lasterstein erfolgen sollte, sondern bei der Brotlaube, die sich nördlich vom Münster bei der Meßig (heute Kornhaus) befand¹, ist belanglos und änderte offenbar nichts an der Ehrentüchtigkeit der Strafe. Die erste Bitte der Bäckermeisterschaft ging deshalb dahin, der Rat möge doch für diese zwei Freyler „die höchstbenötigte gnade“ haben, die „öffentliche auszustehen habende straf“ abzuändern und eine neue zu verhängen, die sie ja wohlverdient hätten. Der Rat möge berücksichtigen, daß, wenn diese öffentliche Strafe, „derlei beispiel hierorts noch nicht gehört werden“², vollzogen würde, die Meisterschaft dadurch „den größten nachteil zu befahren“ hätte, auch ihre „ehre“ darunter leiden müßte, weil das ganze Land und die Nachbarschaft „von Einer ganzen meisterschaft übel denken, reden und all schändliches austreuen, mithin derlei schandflecken kind- und kindstinder anhängen“ würde. Steinle reichte für sich selbst eine Bittschrift ein, der Rat möge doch in Anbetracht seiner zahlreichen geistlichen und weltlichen Verwandtschaft ihn mit dieser für einen 70jährigen

Mann und seine unmündigen (!) Kinder besonders harten und allzugroßen „schmach und spoth, somit öffentlichen straf“ gnädig verschonen, umsomehr als er sich zu anderer Bestrafung selbst schuldig bekenne. Daraufhin ließ der Rat denn auch Gnade walten. Steinle und Lederle mußten noch weitere sechs Tage brummen und jeder bei der Entlassung 16 fl. herappen, die je hälftig dem Almosen und „Armentarren“¹ zugewendet werden sollten. Bei der vierteljährigen Suspension hatte es sein Verbleiben. Abgeschlagen wurde auch die Bitte des Zunftmeisters Schill um Belassung im Amt. Der Rat sagte sich, daß Schills Vergehen größer sei als das der andern, ja daß er zweifache Betrügereien gegen das ganze Publikum verübt habe, da er das Brot zu leicht gebachene und trotzdem noch teurer als gewöhnlich verkauft hatte. Zudem sei ein bereits publiziertes Urteil noch nie abgeändert worden. Bei diesem Standpunkt blieb der Rat auch in der nächsten Sitzung gegenüber der Zunft, die die eigentliche Schuld Schills Frau zuschieben und wenigstens die Enthebung vom Amte verhindern wollte. Hingegen ließ sich der Rat bereits am 26. Januar des folgenden Jahres herbei, die Suspension vom Baden bei allen Bestraften aufzuheben².

Ich habe diesen Fall so ausführlich geschildert, weil daraus klar zu ersehen ist, wie die Schande der öffentlichen Vorstellung an sich, auch ohne den Scharfrichter, noch in jener Zeit von der Durchschnittsbevölkerung, die etwas auf Ehre und guten Namen hielt, empfunden wurde. Pranger und Lasterstein waren insofern noch keineswegs unzweckmäßig. Es werden also andere Faktoren gewesen sein, die diese Strafwerkzeuge verdrängten. Zu diesen Faktoren scheint mir in erster Linie die Strafrechtsphilosophie der Aufklärungszeit zu gehören³. Wenn auch die unter Josef II. erlassenen Gesetze den Pranger noch beibehalten, so verraten doch die Urteile mehr und mehr den Geist der neuen Zeit. Dazu kommt, daß im Zeitalter des Absolutismus die Freiheitsstrafen zunahmen, da man sich vor dem Verbrecher dauend sichern wollte⁴. Die Erblichkeit des Prangers trat das moderne Gefängnis an. Man weiß auch, daß die Prangerstrafe vielfach ausartete. Der anständige Bürger hielt sich fern. Dagegen wurden die niederen Instinkte der Masse geweckt, was zu unhaltbaren Auftritten und Zuständen führte. Von solchen Szenen in Freiburg ist mir aller-

¹ Der sog. Armentarren geht auf die Freiburger Almosen- und Bettelordnung des Jahres 1582 zurück (veröffentlicht von A. Rehbach in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg Bd. 33, S. 151 ff.). Es ist von großem zeitgeschichtlichem Reiz, gerade an die Einführung des „Betteltarrens“ zu erinnern. Damit auch die geringen Leute sich am Almosen beteiligen konnten, gingen „taugenliche vertraute personen“ alle Sonntage in den einzelnen Stadtteilen umher, „um das heilig almosen zu empfangen“. In der einen hand oder am Gürtel trugen sie eine verschlossene Büchse, in der andern eine Schelle oder Glocke, um die Leute zum Geben zu ermahnen, und auf dem Rücken einen Korb oder Sack „oder wo not ein ferrlein, das brot darein zu sammeln“. Nicht bloß in der Kirche wurde ein Opferstod aufgestellt, sondern auch in den Wirtschaften brachte man Büchsen mit entsprechenden Aufschriften an. Städtische Zuschüsse gab es nicht. Alles beruhte auf Stiftungen und freiwilligen Gaben. Zu den vermöglichen Personen (geistlichen und weltlichen) gingen zwei Stadträte und erkundigten sich, wie viel sie geben wollten, ob man es wöchentlicher holen solle oder ob sie es lieber den allgemeinen Einsammelern in die Büchse geben wollten. Rehbach a. a. O. S. 137 ff.

² Ratsprotokoll.

³ Vgl. Bader-Weiß und Bader a. a. O. S. 32 ff.

⁴ Sehr a. a. O. S. 110.